

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 12. März 1990, Nachmittag
Lundi 12 mars 1990, après-midi

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Herr Caveltz

89.070

Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland

Double imposition. Convention avec la République fédérale d'Allemagne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 8. November 1989 (BBI III, 1509)
Message et projet d'arrêté du 8 novembre 1989 (FF III, 1433)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Schönenberger, Berichterstatter: Das Protokoll vom 17. Oktober 1989 zur Aenderung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland schliesst einen mehr als zehnjährigen Streit ab, der im Anschluss an die deutsche Körperschaftssteuerreform von 1977 zwischen den beiden Staaten entbrannt war.

Die genannte Steuerreform führte einerseits zur Erhöhung der Steuer auf ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften von rund 50 Prozent – nämlich von 24,56 Prozent auf 36 Prozent –; andererseits wurde nur in der BRD Ansässigen, nicht aber den ausländischen Anteilseignern die volle Steuergutschrift der auf den ausgeschütteten Gewinnen lastenden Körperschaftssteuern zugestanden. Beides führte nach schweizerischer Auffassung zu einer Ungleichbehandlung, welche die unveränderte Anwendung der bisherigen Abkommensbestimmungen über die Dividenden als unbillig erscheinen liess.

1978 war die deutsche Seite bereit, den Satz der deutschen Kapitalertragssteuer für Dividendenausschüttungen deutscher Tochtergesellschaften an ihre schweizerischen Muttergesellschaften von bisher 25 Prozent auf 15 Prozent zu senken, was von der Schweiz aber von Anfang an nur als Zwischenlösung angesehen wurde. Trotz zäher Verhandlungen wurde es nie möglich, die deutsche Seite zur Gewährung der vollen oder mindestens teilweisen Körperschaftsteuergutschrift über die Grenze bei gleichzeitiger Senkung der Kapitalertragssteuer zu belegen. Die Bundesrepublik Deutschland lehnte dieses Ansinnen stets ab, nicht nur gegenüber der Schweiz, sondern auch gegenüber anderen Vertragspartnern. Schliesslich akzeptierte die Schweiz den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland, die Quellensteuer auf Dividenden beim Direktbesitz – Beteiligung juristischer Personen von 20 Prozent und mehr – schrittweise und beidseitig auf 5 Prozent zu senken. Das bedeutet, dass die deutsche Kapitalertragssteuer und die schweizerische Verrechnungssteuer ab 1990 von 15 Prozent auf 10 Prozent und ab 1992 auf 5 Prozent herabgesetzt werden. Beim Streubesitz – Beteiligung juristischer Personen von weniger als 20 Prozent und übrige Beteiligungen – war die Bundesrepublik bereit, einseitig eine zusätzliche

Entlastung von 5 Prozent vom Bruttobetrag der Dividenden zu gewähren. Für Streubesitzer beträgt die deutsche Quellensteuer daher ab 1990 statt 15 Prozent nur noch 10 Prozent. Die Bundesrepublik Deutschland versuchte im Rahmen der Abkommensrevision auch eigene Forderungen durchzusetzen. Die Schweiz erklärte indessen lediglich ihre Bereitschaft, in einem späteren Zeitpunkt darüber zu verhandeln. Einzig bei der Besteuerung von Genussscheinvergütungen stimmte die Schweiz dem Revisionswunsch zu. Solche Vergütungen können künftig nur noch mit einer Quellensteuer von maximal 30 Prozent belegt werden, sofern diese Beträge bei der Gewinnermittlung der ausschüttenden Gesellschaft abzugsfähig sind. Mit einer Meistbegünstigungsklausel konnte die Schweiz die Bundesrepublik einseitig verpflichten, ihr bei einer künftigen Besserstellung von OECD-Staaten die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen.

Das vorliegende Protokoll entspricht zwar nicht den ursprünglichen schweizerischen Vorstellungen, doch bringt es den schweizerischen Investoren eine deutliche Besserstellung gegenüber dem heutigen Zustand. Die Vereinigung schweizerischer Unternehmer in Deutschland begrüsst denn auch den Abschluss und das Ergebnis des Abkommens. Finanziell führt das Abkommen dazu, dass die Schweiz im Vergleich zum heutigen Zustand schätzungsweise 30 bis 40 Millionen an Verrechnungssteuern pro Jahr zusätzlich erstatten muss. In der Bundesrepublik Deutschland wird die zusätzliche Einbusse an Kapitalertragssteuern wesentlich mehr betragen. Namens der einstimmigen Aussenwirtschaftskommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Bundesbeschluss und Zustimmung zu demselben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2 Titre et préambule, art. 1, 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.235

Parlamentarische Initiative (Kündig) Neukonzeption der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Initiative parlementaire (Kündig) Accès à la propriété locative et fonds de la prévoyance professionnelle

Wortlaut der Initiative vom 21. Juni 1989

1. Zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums sind die in der obligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie die in der gebundenen Selbstvorsorge angesparten Vermögen für die Altersvorsorge im Rahmen der Freizügigkeitsleistung (Säule 2a + b) bzw. im Rahmen des vorhandenen Sparkapitals (Säule 3a) ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vorsorgezweck der Gelder muss sichergestellt werden. Dies erfolgt durch Anmerkung im Grundbuch. Diese hat beim

Verkauf der Liegenschaft den Rückfluss der vorbezogenen Mittel an eine Vorsorgeinstitution zur Folge.

3. Vorsorgegelder können gleichzeitig nur für ein Objekt geltend gemacht werden.

4. Die vorzeitige Auszahlung soll sofort besteuert werden. Die Besteuerung hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen wie die Besteuerung der Altersleistungen. Geht der vorbezogene Betrag aus den Geldern der Altersvorsorge durch Veräusserung des selbstbewohnten Wohneigentums an eine Vorsorgeinstitution zurück, ist es bei der Auszahlung des Alterskapitals Sache des Steuerpflichtigen, zu beweisen, dass er bereits einen Teil der Leistung versteuert hat.

5. Im Falle eines Stellenwechsels reduziert sich die Freizügigkeitsleistung um den im selbstgenutzten Wohneigentum bereits investierten Betrag. Beim Erbfall wird der ausbezahlte Betrag dem Anspruch der Begünstigten angerechnet.

Texte de l'initiative du 21 juin 1989

1. Afin d'encourager la propriété du logement à usage personnel, il convient de libérer, dans les limites de la prestation de libre passage (pilliers 2a et b) ou du capital épargné à titre personnel (pilier 3a), tout ou partie des fonds économisés au titre de la prévoyance professionnelle obligatoire et hors régime obligatoire ainsi que de ceux affectés à la prévoyance individuelle liée.

2. L'affectation de ces ressources à la prévoyance doit demeurer garantie au moyen d'une annotation au cadastre, de manière qu'en cas de vente de la propriété le retour des sommes prélevées à une institution de prévoyance soit assuré.

3. Les fonds de prévoyance ne peuvent être utilisés simultanément pour plus d'une propriété.

4. Le versement anticipé doit être immédiatement soumis à l'impôt. L'imposition se fera selon les mêmes principes que celle des rentes de vieillesse. Si le montant prélevé par anticipation sur les fonds affectés à la prévoyance vieillesse est retourné à une institution de prévoyance lors de l'aliénation du logement à usage propre, il incombe à l'assuré de prouver, au moment du versement du capital vieillesse, qu'il a déjà payé l'impôt sur une part de ce capital.

5. En cas de changement d'emploi, la prestation de libre passage est réduite du montant déjà investi dans l'acquisition du logement à usage personnel. En cas de succession par héritage, le montant versé est imputé sur le droit aux prestations du légataire.

Herr **Schönenberger** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten hiermit gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Ständerat Kündig am 21. Juni 1989 eingereichte parlamentarische Initiative. Die Initiative hat die Form einer allgemeinen Anregung. Sie verlangt die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Am 25. Januar 1990 hat die Kommission den Initianten angehört. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, der Initiative sei Folge zu geben.

Stand der Arbeiten in der Bundesversammlung und in der Verwaltung zum gleichen Thema

1. Von der Bundesversammlung wurden in den letzten Jahren folgende Vorstösse an den Bundesrat überwiesen:

- Motion Neukomm (86.915 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge) vom 6. Oktober 1986;
- Motion Aliesch (86.179 Berufliche Vorsorge. Förderung des Wohneigentums) vom 17. Dezember 1986;
- Motion der christlichdemokratischen Fraktion (88.367 Wohneigentumsförderung) vom 9. März 1988;
- Motion Müller-Aargau (88.842 Pensionskassen. Anlagepolitik) vom 12. Dezember 1988;
- Motion Reimann (89.365 Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge. Anlagevorschriften) vom 8. März 1989;
- Motion Kuchler (89.528 Förderung Wohneigentum mit Mitteln der zweiten Säule) vom 21. Juni 1989;
- Motion Weber-Schwyz (89.542 Förderung Wohneigentum mit Mitteln der zweiten Säule) vom 22. Juni 1989.

Punkt 1 der Motion Müller-Aargau wurde vom Nationalrat als Motion überwiesen. Punkt 2 dieser Motion sowie alle andern genannten Vorstösse wurden als Postulate überwiesen.

Im Nationalrat wurde am 15. Juni 1989 von Frau Spoerry eine mit der von Herrn Kündig identische parlamentarische Initiative eingereicht. Die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates beantragt mit elf zu vier Stimmen, bei zwei Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben.

2. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Motionen Weber-Schwyz und Kuchler festgehalten, dass er der Wohneigentumsförderung in der zweiten Säule eine hohe Bedeutung beimesse. Eine entsprechende Vorlage soll dem Parlament zusammen mit der Neuordnung der Freizügigkeitsregelung im OR noch vor der ersten BVG-Revision unterbreitet werden. Die Wohneigentumsförderung im Rahmen der dritten Säule, der gebundenen Selbstvorsorge gemäss BVV3, hat durch den Bundesratsbeschluss vom 18. September 1989 zur Ergänzung von Artikel 3 BVV3 mit einem Absatz 3 eine substantielle Verstärkung erfahren. Ab 1. Januar 1990 können die im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung oder einer Versicherungseinrichtung angesparten Kapitalien von den Versicherten grundsätzlich einmal während ihrer Erwerbstätigkeit für das von ihnen selbst genutzte Wohneigentum investiert werden. Der vorzeitige Leistungsbezug kann zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder zur Amortisation darauf lastender Hypothekendarlehen dienen. Dieser vorzeitige Bezug des individuell angesparten Vermögens wird steuerlich milde erfasst. Er kommt vor allem Selbständigerwerbenden zugute. Für Selbständigerwerbende bedeutet der vorzeitige Leistungsbezug aus der Säule 3a einen eher bescheidenen Beitrag zur Finanzierung von Wohneigentum.

3. Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit:

Die Initiative Kündig hat die Form einer allgemeinen Anregung. Eine zur materiellen Behandlung eingesetzte Kommission des Ständerates müsste verschiedene Gesetzesänderungen im BVG und OR vorschlagen. Die zu behandelnde Problematik ist heikel, kompliziert und komplex. Sie bedarf eingehender Abklärungen. Einen Zeitplan aufzustellen ist schwierig. Die Arbeiten müssten mit laufenden Revisionen im OR und BVG sowie mit der gleichlautenden Initiative Spoerry im Nationalrat koordiniert werden.

4. Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einer Motion oder einem Postulat zu erreichen:

Die überwiesenen Vorstösse decken sich teilweise mit den Anliegen der Initiative Kündig. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Initiative als Postulat oder Motion zu überweisen.

5. Beratungen der Kommission:

Die Kommission unterstützt die in der Begründung zur Initiative genannten Argumente. Sie befürwortet die Zurverfügungstellung von Bargeld an jene, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben möchten. Sie sieht darin eine sozialpolitische Massnahme für breite Kreise. In der Kommission wurden Bedenken geäussert, ob das selbstgenutzte Wohneigentum in allen Fällen einen genügenden Ersatz für eine kleinere Rente bieten könne. Es wurde betont, dass die vorrangige Bedeutung der zweiten Säule die berufliche Vorsorge sei. Der Leistungsvorbezug dürfte nicht zu Lasten anderer Versicherter gehen. Beim Verkauf müsse der Rückfluss der Mittel gewährleistet werden und der Missbrauch ausgeschlossen sein. Die Autonomie der Kassen müsse weiterbestehen.

Schriftliche Begründung des Initianten (Zusammenfassung) Notwendigkeit eines neuen Konzeptes

Das geltende Konzept zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der gebundenen Vorsorge ist falsch angelegt. Zum einen kann man gemäss BVG nur die im Rahmen des Obligatoriums angesparten Gelder diesem Zwecke zugänglich machen. Die Vorsorgegelder aus dem überobligatorischen Teil sind vom Gesetzgeber für diesen Zweck nicht vorgesehen. Schliesslich können auch die in der Säule 3a angesparten Mittel für den Erwerb von Wohneigentum nicht vorzeitig freigegeben werden. Zum weiteren ist das Konzept der Verpfändung unzweckmässig. Sie vermag im besten Fall die Beschaffung von zusätzlichem Fremdkapital zu erleichtern bzw. die Amortisation auf

Hypotheken aufzuschieben. Sie kann aber nichts zur finanziellen Entlastung des Wohneigentümers beitragen. Zudem kann der Pfandgläubiger erst im Pensionierungsalter des Pfandnehmers auf das Kapital zurückgreifen, und bei vorzeitigem Tod oder bei Vollinvalidität wird das Pfand sogar völlig wertlos. Wollen wir eine wirksame Förderung des Wohneigentums mit Mitteln der gebundenen Vorsorge erreichen, so muss das angesparte Kapital dem Versicherten in einem bestimmten Ausmass vorzeitig zum Zwecke des Erwerbs (allenfalls zur Abzahlung von Hypotheken) zur Verfügung gestellt werden können. Das Ausmass, in welchem die in den verschiedenen Pfeilern der gebundenen Vorsorge angesparten Gelder dem Versicherten zum Zwecke des Erwerbs von selbstgenutztem Eigentum zur Verfügung gestellt werden dürfen, soll mit dieser Initiative in der Form der allgemeinen Anregung nicht festgelegt werden. Es sind verschiedene Lösungen denkbar.

Notwendige Sicherungsmassnahmen

Es ist bei diesem Konzept nötig, den Missbrauch zu verhindern. Vorzeitig ausbezahlte Vorsorgegelder dürfen nicht nach einem Verkauf des selbstgenutzten Wohneigentums verschleudert werden und nachher dem Versicherten im Alter fehlen. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass die Gelder dem Vorsorgezweck erhalten bleiben. Dies kann mit einer entsprechenden Anmerkung im Grundbuch geschehen. Wird die Liegenschaft verkauft, muss dieser Betrag an eine Vorsorgeeinrichtung zurückfliessen. Eine Ausnahme ist dann zu gewähren, wenn der Betrag auf ein Ersatzobjekt übertragen wird, dass vom Versicherten wiederum selbst genutzt wird. Sollte eine mit Geldern aus der Vorsorge mitfinanzierte Liegenschaft zweckentfremdet werden, indem sie der Versicherte nicht mehr selbst bewohnt, so kann das kein Grund für die Rückzahlung der Gelder an eine Vorsorgeinstitution sein. Solange der Versicherte Eigentümer der Liegenschaft bleibt, steht ihm das darin investierte Kapital im Alter zur Verfügung.

Es muss hingegen verhindert werden, dass ein Versicherter sich aus verschiedenen Vorsorgeinstitutionen verschiedene Objekte gleichzeitig mitfinanzieren lässt. Dieser Missbrauch lässt sich ausschalten, wenn der Vorbezug aus der Vorsorgeeinrichtung sofort besteuert werden muss.

Die vorzeitige Auszahlung eines Betrages zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum darf den Versicherten nicht an eine bestimmte Pensionskasse binden. Das heisst, der vorzeitig ausbezahlte und in Grundeigentum investierte Betrag muss bei der Freizügigkeitsleistung angerechnet werden.

Das neue Konzept soll auch für jene Fälle eine befriedigende Lösung anbieten, wo der Versicherte, der von einem Vorbezug Gebrauch gemacht hat, vor Erreichen der Altersgrenze stirbt oder invalid wird.

Sofortige Besteuerung der vorzeitigen Auszahlung

Damit dem Gemeinwesen keine Steuereinnahmen entgehen, muss der zum Erwerb von Wohneigentum vorzeitig ausbezahlte Betrag sofort besteuert werden. Dabei soll die Besteuerung der vorzeitigen Leistung nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie die Besteuerung der Altersleistungen.

Musste das vorzeitig ausbezahlte Sparkapital durch den Verkauf der selbstbewohnten Liegenschaft an eine Vorsorgeinstitution zurückbezahlt werden, so obliegt es dem Versicherten, bei der späteren Auszahlung der Altersleistung den Steuerbehörden zu beweisen, dass er einen Teil der Leistung bereits früher versteuert hat.

Das neue Konzept kann den Weg ebnen, um bei der Förderung des Wohneigentums einen grossen Schritt vorwärtszukommen, ohne die Altersvorsorge zu gefährden. Es dürfte all jenen den Zugang zu Wohneigentum erleichtern, denen dies ohne Zugriff auf die in der Vorsorge angesparten Mittel nicht möglich ist.

M. Schönenberger soumet au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Par la présente, nous vous soumettons, conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les conseils, le rapport de la commission chargée de l'examen préliminaire de l'initiative parlementaire déposée le 21 juin 1989 par M. Kündig, député au Conseil des Etats. Cette intervention a la forme d'un

projet conçu en termes généraux. Elle vise à encourager l'accession à la propriété du logement à usage personnel grâce aux fonds de la prévoyance professionnelle.

Le 25 janvier 1990, la commission a entendu les initiateurs. La commission a décidé à l'unanimité de donner suite à l'initiative.

Etat des travaux de l'Assemblée fédérale et de l'administration concernant le même objet

1. Ces dernières années, les interventions suivantes ont été transmises par l'Assemblée fédérale au Conseil national:

– Motion Neukomm (86.915 Prévoyance professionnelle et encouragement à l'accession à la propriété de logement du 6 octobre 1986;

– Motion Aliesch (86.179 Prévoyance professionnelle et accès à la propriété de logements) du 17 décembre 1986;

– Motion du groupe démocrate-chrétien (88.367 Accès à la propriété de logements) du 9 mars 1988;

– Motion Müller-Argovie (88.842 Caisses de retraite. Politique de placement) du 12 décembre 1988;

– Motion Reimann (89.365 Loi sur la prévoyance professionnelle. Prêts hypothécaires) du 8 mars 1989;

– Motion Kuchler (89.528 Accès à la propriété locative et fonds de la prévoyance professionnelle) du 21 juin 1989;

– Motion Weber-Schwyz (89.542 Accès à la propriété locative et fonds de la prévoyance professionnelle) du 22 juin 1989.

Le point 1 de la motion Müller-Argovie a été adopté par le Conseil national sous forme de motion. Le point 2 de la même motion et toutes les autres interventions ont été transmises sous forme de postulats.

Au Conseil national, Mme Spoerry a déposé, le 15 juin 1989, une initiative parlementaire identique à celle de M. Kündig. La Commission de la sécurité sociale du Conseil national propose de donner suite à l'initiative par 11 voix contre 4 avec deux abstentions.

2. Le Conseil fédéral a déclaré, dans ses réponses à la motion Weber-Schwyz et à la motion Kuchler, qu'il était très important d'encourager l'acquisition de logements dans le cadre du 2e pilier. Un projet y relatif sera soumis au Parlement avant la première révision de la LPP, en même temps que celui qui concerne la révision de la réglementation du Code des obligations sur le libre passage.

L'encouragement de l'accession à la propriété de logements dans le cadre du troisième pilier, de la prévoyance liée conformément à l'OPP 3, a été considérablement renforcée par l'arrêté du Conseil fédéral du 18 septembre 1989 qui a complété l'article 3 de ladite ordonnance par un 3e alinéa. A partir du 1er janvier 1990, les capitaux économisés et placés dans une fondation bancaire ou une institution d'assurance dans le cadre de la prévoyance liée peuvent être en principe investis une fois par l'assuré pendant qu'il exerce une activité lucrative pour pouvoir accéder à la propriété de logements à usage personnel ou pour amortir des prêts hypothécaires grevant de tels biens-fonds. Cette utilisation anticipée de capitaux économisés personnellement bénéficierait d'un régime fiscal favorable. Elle profiterait surtout aux indépendants. Pour les salariés, l'utilisation anticipée des prestations du pilier 3a constituerait une contribution plutôt modeste au financement de la propriété de logements.

3. Coût des travaux parlementaires; calendrier de ces travaux. L'initiative Kündig est conçue en termes généraux. Une commission du Conseil national chargée de traiter cet objet quant au fond devrait proposer plusieurs modifications de la LPP et du CO.

Les problèmes à traiter sont complexes et délicats. Des études approfondies sont nécessaires à cet effet. Il est difficile d'établir un calendrier. Les travaux devraient être coordonnés avec les révisions du CO et de la LPP en cours et avec ceux du Conseil national concernant l'initiative Spoerry.

4. Possibilité d'atteindre l'objectif visé avec une motion ou un postulat.

Les interventions transmises ont en partie les mêmes objectifs que l'initiative Kündig. Il est en principe possible de transmettre l'initiative sous forme de postulat ou de motion.

5. Délibérations de la commission

La commission se range aux arguments présentés dans le

développement de l'initiative. Ainsi, elle approuve la mise à disposition d'argent liquide à ceux qui voudraient accéder à la propriété de logements à usage personnel. Elle considère qu'il s'agit en l'occurrence d'une mesure à caractère social pouvant profiter à de larges couches de la population. On a insisté sur le fait que la prévoyance professionnelle est d'une importance primordiale pour le deuxième pilier. L'utilisation anticipée des prestations ne doit pas s'opérer au détriment d'autres assurés. En cas de vente, le remboursement des fonds doit être garanti et tout abus doit être exclu. L'autonomie des caisses doit subsister.

*Exposé écrit des motifs, déposé par l'auteur (résumé)
Nécessité d'une nouvelle conception*

La conception actuelle qui cherche à encourager l'accession à la propriété d'un logement grâce aux fonds de la prévoyance liée n'utilise pas les bons moyens. En particulier, selon la LPP, on ne peut utiliser à cet effet que les fonds épargnés dans le cadre de la prévoyance obligatoire. Le législateur n'a pas prévu la possibilité de libérer les fonds de prévoyance excédant la part obligatoire. Enfin les fonds placés dans le pilier 3a ne peuvent pas faire l'objet d'un paiement anticipé pour l'acquisition d'un logement. En second lieu, la conception de la mise en gage est inadéquate. Elle permet tout au plus de se procurer des fonds supplémentaires auprès de tiers ou de repousser l'amortissement d'hypothèques.

Elle ne peut en aucun cas constituer un allègement financier pour le propriétaire. De plus, le créancier gagiste ne peut recouvrer le capital que lorsque le débiteur est arrivé à l'âge de la retraite et, en cas de décès prématuré ou d'invalidité totale, le gage perd même toute valeur.

Si on veut encourager l'accès à la propriété de logements grâce aux fonds de la prévoyance liée, il faut qu'une partie du capital d'épargne soit mise, avant l'âge de la retraite, à la disposition de l'assuré qui veut acquérir son logement (le cas échéant, pour amortir des hypothèques). La proportion des capitaux épargnés dans les différents piliers de la prévoyance liée qui peut être mise à la disposition de l'assuré par l'achat d'un logement destiné à son propre usage n'est pas fixée dans la présente initiative conçue en termes généraux. Plusieurs solutions sont envisageables.

Mesures de sécurité nécessaires

Selon cette conception, il est nécessaire d'empêcher les abus. L'argent de la prévoyance professionnelle avancé à l'assuré pour qu'il puisse acheter son propre logement ne doit pas – en cas de vente – être gaspillé et lui faire défaut à l'âge de la retraite. C'est pourquoi il faut veiller à ce que le but de prévoyance des fonds avancés soit préservé. A cet effet, une mention spéciale peut être inscrite dans le registre foncier. Si l'immeuble est vendu, ce montant doit retourner à une institution de prévoyance. Exception sera faite si le montant est réinvesti dans un nouvel immeuble réservé à l'usage personnel de l'assuré. Si la condition selon laquelle l'assuré habite lui-même l'immeuble qu'il a acheté en utilisant une partie des fonds de prévoyance n'est plus remplie, ce ne serait pas une raison pour exiger que les fonds en question soient reversés à une institution de prévoyance. En effet, tant que l'assuré reste propriétaire de l'immeuble, il pourra disposer dans sa vieillesse du capital investi.

En revanche, il convient d'empêcher qu'un assuré puisse obtenir des fonds de plusieurs institutions de prévoyance pour acquérir en même temps plusieurs objets. On peut éviter cet abus puisque le versement anticipé d'une partie d'un fonds de prévoyance fait immédiatement l'objet d'une imposition.

Le paiement anticipé d'un montant destiné à l'acquisition d'un logement pour son propre usage ne doit pas lier l'assuré à une caisse de retraite déterminée. Cela signifie qu'un tel montant, investi dans l'immeuble, doit être pris en compte pour le calcul de la prestation du libre-passage. La nouvelle conception doit également offrir une solution satisfaisante pour le cas où l'assuré qui a effectué un prélèvement anticipé décède ou devient invalide avant d'avoir atteint l'âge de la retraite.

Imposition immédiate du montant prélevé

Afin que les versements anticipés n'échappent pas au fisc, le

montant prélevé pour l'acquisition d'un logement sera immédiatement imposé. Les règles appliquées seront les mêmes que pour le traitement fiscal des prestations de vieillesse. Si, l'immeuble habité par l'assuré étant vendu, le capital épargné qui a fait l'objet d'un versement anticipé doit être reversé à une institution de prévoyance, il incombe à l'assuré, lorsqu'il recevra plus tard la prestation de vieillesse, de prouver aux autorités fiscales qu'une partie de la prestation a déjà été imposée. La nouvelle conception permet d'accomplir de grands progrès en vue d'encourager l'accession à la propriété du logement sans mettre en danger la prévoyance-vieillesse. Elle devrait faciliter l'acquisition de leur logement à tous ceux qui ne peuvent réaliser un tel achat sans puiser dans les fonds économisés pour la prévoyance-vieillesse.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative sei Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose à l'unanimité de donner suite à l'initiative.

Schönenberger, Berichterstatter: Grundsätzlich verweise ich auf den Ihnen abgegebenen schriftlichen Bericht, den ich nicht zu kommentieren gedenke. Gestatten Sie mir jedoch einige kurze Ergänzungen: Wenn auch die Akzente gelegentlich etwas anders gesetzt werden, sind doch alle Mitglieder der vorbereitenden Kommission mit der Stossrichtung der Initiative einverstanden. Es darf einerseits der Hauptzweck der beruflichen Vorsorge – darin ist man sich einig –, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung im Alter, durch die Neukonzeption der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht gefährdet werden. Andererseits dürfen wir uns aber nicht der Euphorie hingeben, die vom Initianten geforderten Massnahmen würden zu einem starken Ansteigen von selbstgenutztem Wohneigentum führen, weil die Versicherten im Alter von 30 bis 35 Jahren, in welchem sie allenfalls auf ein Eigenheim angewiesen sind, noch über relativ kleine Altersguthaben verfügen. Sodann ist zu beachten, dass die Freigabe von Altersguthaben zur Investition in selbstgenutztes Wohneigentum nicht das einzige Mittel zur Wohneigentumsförderung darstellt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das fiskalisch privilegierte Bausparen, das eine vermehrte Förderung verdienen würde.

Wenn sich die vorbereitende Kommission dazu entschlossen hat, Ihnen zu empfehlen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben – das gleiche Ziel hätte sich mit einer Motion erreichen lassen –, so tat sie es insbesondere, um dem Anliegen grössere Bedeutung zu geben und die Verwaltung auf dem von ihr bereits eingeschlagenen Weg zu bestärken.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der vorbereitenden Kommission Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Frau Bühler: Einmal mehr – oder schon wieder – beschäftigen wir uns mit Fragen rund um die berufliche Vorsorge. Noch selten hat ein Gesetz in so kurzer Zeit soviel Prügel bezogen wie das BVG. Ich wundere mich immer wieder über das Ausmass der Unzufriedenheit, denn so schlecht ist das Gesetz nun auch wieder nicht. Vielleicht hängt die Unbeliebtheit damit zusammen, dass die berufliche Vorsorge etwas verlangt, was der weitverbreiteten Mentalität «Geniesse heute, bezahle später» diametral entgegenläuft.

Die Kritik am BVG ist in manchen Punkten durchaus begründet. So ist die Förderung des Wohneigentums, wie sie die heutige Regelung vorsieht, nie zum Tragen gekommen. Es ist deshalb richtig, das Konzept zu ändern. Insofern ist die parlamentarische Initiative folgerichtig und unterstützenswert. Trotzdem sind einige Fragezeichen zu setzen. Insbesondere muss vor Illusionen gewarnt werden, und der Zielkonflikt, der der Thematik innewohnt, muss klar aufgezeigt werden. Beides, die Illusionen und der Zielkonflikt, wird in der Begründung der Initianten auf Seite 3 des schriftlichen Berichtes der Kommission sichtbar: «Das neue Konzept kann den Weg ebnen, um bei der

Förderung des Wohneigentums einen grossen Schritt vorwärtszukommen, ohne die Altersvorsorge zu gefährden.» Hier wird Unmögliches in Aussicht gestellt. Ich bin überzeugt, dass ein neues Konzept keine Trendwende herbeiführen wird, schon gar nicht, wenn das prioritäre Ziel, die Sicherung des Alters, das heisst die Möglichkeit zur Fortführung des gewohnten Lebensstils, nicht gefährdet werden soll. Mit anderen Worten: Der Traum vom Eigenheim wird sich trotz neuer Möglichkeiten, die wir schaffen wollen, für verhältnismässig wenige erfüllen. Warum?

Einerseits sind die Boden- und Liegenschaftspreise zu hoch, und andererseits sind die bestenfalls verfügbaren Mittel aus der zweiten Säule zu gering. Besonders jüngeren Leuten von etwa 35 Jahren, bei denen der Erwerb von Wohneigentum besonders sinnvoll wäre, stehen in diesem Alter erst bescheidene Summen aus der zweiten Säule zur Verfügung. Nur relativ wenige werden profitieren können. Den anderen fehlt wesentlich mehr als die 200 Franken Zinsersparnis pro Monat, die aus dem Bezug von Geldern aus der zweiten Säule resultieren könnte. Profitieren werden vermutlich vor allem solche, die den Zustupf zwar sehr gut gebrauchen können, aber nicht zwingend auf ihn angewiesen wären.

Wenn es uns ernst ist mit der breiten Streuung von Wohneigentum, müsste der Hebel an einem anderen Ort angesetzt werden. Das Grundproblem müsste angegangen werden. Beispielsweise müsste mit einer rigorosen Gewinnabschöpfung die Bodenspekulation verhindert werden. Oder es müssten – der Herr Kommissionspräsident hat das auch erwähnt – Selbstnutzer mit fiskalisch privilegiertem Bausparen tatkräftig unterstützt werden. Eine weitere Möglichkeit: Die öffentliche Hand müsste viel aktiver in den Bodenmarkt eingreifen und Bauland im Baurecht abgeben. Kurz: Wir müssten alles daran setzen, um die horrenden und ungerechtfertigten Gewinne auf dem Bodenmarkt, die schliesslich wir alle, und insbesondere auch die Mieter, bezahlen müssen, zu unterbinden. Gemessen am grossen, grundsätzlichen Problem ist alles, was wir über die zweite Säule zu tun gedenken, nicht viel mehr als eine hilflose Geste.

Die Initiative verdient trotz dieser Skepsis Unterstützung, vorausgesetzt, das Konzept bewegt sich innerhalb der folgenden Leitplanken:

1. Priorität muss die Altersvorsorge haben. Wohneigentum ist Nebenzweck und hat sich unterzuordnen.
2. Innerhalb der Kasse darf keine Bevorzugung derjenigen Versicherten stattfinden, die vom Angebot, Wohneigentum mit Mitteln der zweiten Säule zu erwerben, Gebrauch machen.
3. Die Autonomie der Kassen muss gewahrt werden.

In diesem Sinne und in diesem Rahmen unterstütze ich die parlamentarische Initiative.

Kündig: Eine gleichlautende Initiative wie die heute zur Diskussion stehende wurde im Nationalrat von Frau Spoerry eingereicht und soll auch noch in dieser Session behandelt werden.

Anlässlich der Beratungen der beruflichen Vorsorge durfte ich die vorberatende Kommission des Ständerates präsidieren. Wir standen damals vor dem Problem, entweder das Gesetz mit vielen offenen Fragen innerhalb kurzer Zeit zu verabschieden oder die Lösung der Einzelprobleme anzugehen und dadurch die Verabschiedung des Gesetzes um Jahre zu verschieben. Zum Glück haben wir uns damals dafür entschieden, das Gesetz sofort in Kraft zu setzen, damit das Obligatorium einzuführen und verschiedene Details für spätere Gesetzesrevisionen vorzusehen.

Die Hauptprobleme waren aus der damaligen Sicht die Insolvenz der Kassen – zum Beispiel, wo die Abgrenzung stattfinden soll, ob bereits beim Konkurs eines Unternehmens Zahlungen vorgenommen werden sollen oder erst, wenn die Kasse ihre Leistungen nicht erbringt –, die Versicherung von Sonderfällen – zum Beispiel die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern –, die Wohneigentumsförderung, die Frage der Organisation der Auffangeinrichtung, die Freizügigkeitsregelung im Obligationenrecht und die administrative Belastung durch dieses Gesetz.

Die meisten dieser Fragen beschäftigen heute die BVG-Kommission, die die Gesetzesrevision 1995 vorbereitet. Die Freizügigkeit wurde durch eine Volksinitiative bereits aufgegriffen und wird das Parlament sehr bald beschäftigen.

Auch die Wohnbauförderung war schon Bestandteil einiger parlamentarischer Vorstösse, die meistens in Form von Postulaten vom Bundesrat zur Bearbeitung entgegengenommen wurden. Meines Erachtens genügt heute diese Form nicht mehr, da die Gefahr besteht, dass die sich mit der Gesetzesrevision beschäftigenden Kreise an der vorgeschlagenen Revision keine Freude haben könnten und somit keine Lösungsvorschläge finden werden.

Wohnbauförderung dezentralisiert die sehr grossen Sparvolumen der Versicherungen und der Pensionskassen auf sehr viele kleine Positionen, so dass mit unerwünschtem Mehraufwand zu rechnen ist. Die Wohnbauförderung ist eine Aktion für jedermann, Frau Bühler. Mit dieser Gesetzesrevision sollen grosse Teile der für jeden einzelnen Versicherten individuell angepassten Altersgutschriften für den Ankauf von selbstgenutztem Wohnraum freigegeben werden können. Ich stelle mir dabei auch vor, dass heute gemietete Wohnungen Eigentum des Bewohners werden können, also nicht nur Einfamilienhäuser oder luxuriöse Eigentumswohnungen.

Im BVG ist das Prinzip verankert, dass jedem Versicherten 50 Prozent des Sparkapitals des obligatorischen Teils oder alle Altersgutschriften bis zum 50. Altersjahr für die Beschaffung von selbstgenutztem Wohnraum zur Verfügung gestellt werden müssen. Ausgenommen davon sind die nichtobligatorischen Versicherungsteile und die weitergehende private Altersvorsorge, nämlich die Säulen 2b und 3a. Dadurch bleiben bis heute die verfügbaren Beträge noch eher bescheiden, und das gewählte Verfahren der Verpfändung der Guthaben ist aufwendig und gleichzeitig auch lückenhaft. Die Pensionskassen versuchen auch wegen des grossen administrativen Aufwandes, solche Wünsche abzublocken. Es ist daher notwendig, dass eine vorzeitige Auszahlung des angesparten Alterskapitals oder von dessen Teilen auf einfache Art ermöglicht wird. Es soll in Zukunft weiten Bevölkerungskreisen möglich sein, durch diese Finanzierungsbasis eigene Wohnungen zu erwerben. Die Mittel sollen zur Tilgung von Hypotheken oder als Zahlungsmittel beim Erwerb eingesetzt werden können.

Frau Bühler, Sie haben die Frage gestellt: Wird dadurch die Altersvorsorge geschmälert? Unser sozialer Schutz für Invalide, Hinterlassene, aber auch im Alter basiert auf dem Dreisäulenprinzip. Die AHV und IV decken mit teuerungsexponierten Renten den Mindestbedarf ab und wirken zugunsten aller Menschen in der Schweiz. Die zweite Säule und das BVG-Obligatorium, das ja ein Teil der zweiten Säule ist, sichern jedem Arbeitnehmer die gewohnte Lebenshaltung in der zukünftigen Entwicklung.

In der weitergehenden Vorsorge kann jeder einzelne seine Bedürfnisse individuell, aber steuerlich begünstigt sicherstellen. Aus diesem Grund basiert das BVG-Obligatorium auf einer lebenslänglichen Altersrente. Wenn nun Teile des für die Rente angesparten Kapitals der sogenannten Altersgutschriften für Wohnraum eingesetzt werden können – man denkt dabei an höchstens 50 Prozent –, so verringert sich die zu erwartende Rente ebenfalls auf zirka 50 Prozent. Dieser kleineren Rente sind nun aber auch die geringeren Kosten für Miete gegenüberzustellen. Im Endeffekt dürfte derjenige besser fahren, der in jüngeren Jahren seinen eigenen Wohnraum beschafft hat; denn diejenigen Vermögensteile, die der Versicherte für seine Wohnung eingesetzt hat, sind der Inflationsentwertung praktisch entzogen.

Ich glaube, dass dieser Vorstoss deshalb sozialpolitisch sinnvoll ist. Im Vordergrund steht die Förderung des privaten Besitzes von Wohnungen. Gerade in den letzten Jahren wurde augenfällig, wie wichtig es ist, dass wir uns von einem Land der Mieter künftig in ein Land der Wohnungsbesitzer wandeln. Der Besitz von selbstgenutztem Wohnraum schützt vor Kündigung, vor Fehlentwicklungen von Mietpreisen und vor spekulativen Liegenschaftskäufen.

Dem oft gehörten Vorwurf, die Wohnbauförderung begünstige nur den Grossverdiener, muss ich widersprechen. Ich habe wahllos zwei Beispiele jüngerer Mitarbeiter aus meinem Be-

trieb genommen. Anhand dieser Zahlen lässt sich folgendes beweisen: Eine junge Frau im Alter von 26 Jahren hat einen versicherten Lohn von 37 000 Franken pro Jahr. Mit vier Prozent Zins hochgerechnet erreicht das Altersguthaben – bei gleichbleibendem Lohn, also ohne Karriere – 365 000 Franken.

Ein 27-jähriger Mann mit 44 000 Franken versichertem Jahreslohn darf unter den gleichen Voraussetzungen mit zirka 466 000 Franken Altersguthaben rechnen. Wenn wir davon ausgehen, dass dieser oder jene heute eine Wohnung für rund 1300 Franken pro Monat mietet, ergibt sich folgende Hochrechnung: 1300 Franken Monatsmiete entsprechen bei einer Bruttorendite von sechs Prozent einem investierten Kapital von 260 000 Franken. Wenn wir die durchschnittliche Verzinsung der Pensionskassengelder nehmen, nämlich vier Prozent, entspricht dies sogar einem Kapital von 390 000 Franken. Addieren wir 50 Prozent der verfügbaren Altersgutschriften, so würde sich bei diesem Einkommen eine Investition von gegen 500 000 Franken rechtfertigen. Anfänglich hohe Belastungen können durch spätere Lohnanpassungen sehr bald aufgefangen werden. Im Rentenalter wird durch die kaum mehr belastete Wohnung der Verlust durch die kleinere Rente mehr als wettgemacht.

Man stellt sich nun die Frage: Weshalb tritt niemand für diese Anlageform ein? Pensionskassen, aber auch Versicherungen sind nicht daran interessiert, dass ihr Kapital auf viele Einzelpositionen aufgeteilt wird. Die grossen Volumina erlauben eine optimale Bewirtschaftung und dadurch auch eine sichere Verzinsung. Das Aufsplittern der kleinen, individuellen Altersgutschriften auf einzelne Versicherte führt zudem zu einem administrativ grossen Aufwand. Auch der Staat sieht eine derart dezentralisierte Aufteilung nicht gern, weil er für diese immer mehr Kontrollaufwand erbringen muss, als wenn das Kapital an einem Ort liegt, da er ja den Nachweis zu erbringen hat, dass die Besteuerung jederzeit gerecht durchgeführt wird. Es ist daher notwendig, dass neben einem einfachen Instrumentarium auch funktionstüchtige Kontrollen eingebaut werden. Interessiert sein müssen aber jene versicherten Arbeitnehmer, die durch die Wohnbauförderung die Chance erhalten, für sich und ihre Familie eine Wohnung zu kaufen und damit das Wohnungsproblem langfristig zu lösen.

Wir haben bewusst für diese an und für sich auch in der Form der Motion mögliche Intervention die parlamentarische Initiative gewählt, weil wir glauben, dass sich das Parlament das Recht vorbehalten sollte, jederzeit wieder aktiv zu werden. Bei einer Motion können Bundesrat und Verwaltung das Problem nach ihrem Gutdünken weiterverfolgen. Da der Bundesrat aber in dieser Frage aktiv ist, kann die Arbeit unserer Kommission so lange sistiert werden, bis in dieser komplexen Materie Vorschläge vorliegen. Sollte jedoch innert nützlicher Frist nichts geschehen, könnte das Parlament bei einer parlamentarischen Initiative selbst wieder aktiv werden.

Ich ersuche Sie deshalb, diesem einstimmigen Kommissionsantrag zuzustimmen.

Küchler: Da ich anlässlich der Herbstsession einen Vorstoss betreffend Förderung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge eingereicht habe, möchte ich folgende Bemerkungen zur heutigen Initiative machen:

Das Anliegen der Initiative ist uneingeschränkt unterstützungswürdig. Wird nämlich eine möglichst breite Streuung des Wohneigentums als staatspolitisches Ziel allgemein anerkannt, wie die Diskussion über das bodenrechtliche Sofortprogramm gezeigt hat, so gilt es heute, angesichts der massiv gestiegenen Bodenpreise und Hypothekarzinsen in verstärktem Masse alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesem staatspolitischen Ziel näher zu kommen. Neben Vorkehren im Bereiche des Raumplanungs-, des Boden- und Baurechtes bieten sich die Mittel der beruflichen Vorsorge als ideale Ressource an. Da ein Eigenheim eine nach allen Erfahrungen vorzügliche Form der Altersvorsorge darstellt, ist der von der Initiative angestrebte Mitteleinsatz durchaus sachgerecht. Kann der Erwerbstätige die von ihm und für ihn angesparten Mittel als Eigenkapital zum Erwerb von Wohneigentum einsetzen, so erfährt er sowohl punkto Finanzierung als auch punkto lau-

fende Belastung des Haushaltes eine entscheidende Erleichterung und Hilfestellung.

Die Initiative wirft auch einige wichtige, noch ungelöste Fragen und Probleme auf. Der beruflichen Vorsorge liegt nämlich der Gedanke zugrunde, dass die vom Einkommen abgezweigten Mittel auch durch Zins und Zinseszinsen anwachsen. Und dieser Teil des Sparvorganges wird nach der Initiative im Umfange der beanspruchten Vorsorgemittel durch eine mögliche Sachwertsteigerung des Wohneigentums abgelöst. Ein solcher Einbruch in das sogenannte Nominalwert-Denken wird zusammen mit den technischen Detailfragen und mit den legitimen Rücksichtnahmen auf die heutigen Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen wohl dazu führen, dass bis zur effektiven Realisierung der Initiative noch einige Jahre, ich möchte sagen mindestens fünf bis sechs Jahre, verstreichen dürften.

Ich gestatte mir deshalb, für diese Zwischenzeit von fünf bis sechs Jahren auf einen rascher zu verwirklichenden Weg zu verweisen. Ich erinnere an meine Motion, die am 4. Oktober des letzten Jahres in Postulatsform überwiesen wurde, mit welcher ich als Sofortmassnahme eine Lockerung des in Artikel 331c OR verankerten Verpfändungsverbot für Vorsorgemittel verlangt habe. Bereits im Rahmen einer Neuordnung der Freizügigkeit liesse sich eine solche, auf den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum beschränkte Lockerung vornehmen, verbunden mit dem Anspruch des Versicherten, die Bestellung eines entsprechenden – und zwar vollwertigen – Pfandes verlangen zu dürfen. Die sich bei einer solchen Zwischenlösung stellenden versicherungstechnischen Fragen sind sowohl im Vergleich zum Problem der Freizügigkeit als auch im Vergleich zur vorliegenden Initiative geradezu unbedeutend und sollten daher keinerlei Verzögerungen bewirken.

Zwar kann via Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens nur eine begrenzte Entlastung bewirkt werden, aber diese beschränkte Entlastung wirkt sich immerhin als niedrige Zinsen und als Amortisationsaufschub bei nachrangigen Hypotheken aus. Und deshalb bedeutet auch eine so begrenzte Entlastung für den Versicherungsnehmer eine echte Hilfe.

Die Zustimmung unseres Rates zur vorliegenden parlamentarischen Initiative sollte deshalb den Bundesrat nicht davon abhalten, den gemäss meinem seinerzeitigen Vorstoss rasch realisierbaren Zwischenschritt zu tun. Es ist mein Anliegen, dass trotz der heutigen Initiative sofort der Zwischenschritt für die fünf bis sechs Jahre getan wird. Unter dieser Bedingung bin ich für Zustimmung zur Initiative.

Frau Weber: Mich veranlassen die Voten doch zu ein paar Bemerkungen. Ich begrüsse die parlamentarische Initiative an sich und werde sie auch unterstützen. Ich erachte es als sehr wichtig, im Rahmen der Diskussion über die Einführung der Freizügigkeitsleistung im überobligatorischen Bereich auch den Aspekt des Wohneigentums aufzuwerfen. Nun hat Herr Küchler von der Wohneigentumsförderung als einem staatspolitischen Ziel gesprochen. Dieses staatspolitische Ziel haben wir zwar wirklich, aber ich möchte davor warnen, dass man sich – was andere bereits gemacht haben – Illusionen über die breite Anwendung macht. Wohnungen sind heute sehr teuer, die Wohnungspreise sind sehr angestiegen. Selbst wenn diese Initiative zum Tragen kommt, haben junge Leute oder Kleinverdiener sicher auch in Zukunft keine Chance, Wohneigentum zu erwerben. Darauf wollte ich noch hinweisen. Die parlamentarische Initiative entspricht aber absolut dem heutigen Verständnis des Zweite-Säule-Sparens, und ich bitte Sie, ihr Folge zu leisten.

M. Cotti, conseiller fédéral: Le rapporteur a énoncé une vérité de La Palice et en ce moment le Conseil fédéral n'est peut-être pas très bien considéré. Si le Parlement le veut bien, je dirai quelques mots concernant les intentions du Conseil fédéral afin que l'initiative soit replacée dans un bon contexte temporel par le Conseil des Etats. M. Kündig précise que le Conseil fédéral est actif: «Merci!» Nous le sommes effectivement, mais peut-être aimeriez-vous en savoir plus.

S'il est probablement vrai, comme le souligne Mme Weber, que l'encouragement à la propriété du logement, face au pro-

blème de l'évolution des prix des terrains et des immeubles, ne peut être résolu pour tout le monde dans le cadre de la loi sur la prévoyance professionnelle, il est tout aussi vrai que ce but de politique générale, «dieses staatspolitische Ziel» comme M. Kùchler l'a appelé, n'est pas atteint par les solutions actuelles. Je ne vous indique pas les possibilités offertes par la loi en vigueur, mais nous pouvons affirmer que la situation présente est insatisfaisante et c'est le pourquoi de l'initiative qui vient d'être discutée. Il faut donc – comme nous l'avons dit à M. Weber-Schwyz au Conseil national – Monsieur Kùchler, une amélioration sensible. Des problèmes restent à examiner. Mme Bühler en a indiqué quelques-uns, une individualisation du système est à discuter; il y a certainement aussi des problèmes concernant la sauvegarde du but même de la prévoyance professionnelle, mais l'initiative en fait état et demande qu'il soit respecté. Il n'en reste pas moins – et je conclus cette première partie – que le Conseil fédéral désire approfondir la question et vous êtes d'accord avec moi, Madame Weber, même si certaines couches de la population ne bénéficieront pas de ces facilités, il faudrait quand même étendre les possibilités existantes. Si un certain pourcentage de nos concitoyennes et de nos concitoyens bénéficiaient dans le futur de possibilités qui leur sont actuellement inaccessibles, ce serait déjà un progrès.

Le Conseil fédéral s'est posé le problème de savoir s'il faut insérer cette révision dans le cadre de la révision totale, la première, du deuxième pilier. Quelques années s'écouleront jusqu'au message sur la révision du deuxième pilier. Dans quelques jours, le Conseil fédéral présentera officiellement le projet de dixième révision de l'AVS. Il saisira cette occasion pour indiquer la prochaine étape importante, c'est-à-dire la première révision de la loi sur la prévoyance professionnelle, M. Gadiant a d'ailleurs présenté un postulat concernant cet objet. Nous prévoyons la publication du message sur la révision de la LPP dans le courant de 1993.

Il faut donc résoudre rapidement deux problèmes: celui du libre-passage et celui de l'encouragement à la propriété de logement. Le Conseil fédéral s'est donné le calendrier suivant: au mois d'avril prochain, la Commission de la prévoyance professionnelle prendra position; la procédure de consultation sera lancée à la fin de cette année encore et le message sera publié dans la deuxième moitié de 1991. Mais je vous prie de ne pas me prendre au mot si un retard de quelques jours ou de quelques mois, *horribile dictu*, survient. Ce sont les délais que nous espérons tenir. Je vous suis reconnaissant, Monsieur Kùndig, du fait que vous avez confirmé la mise en attente de l'initiative une fois votée, afin d'éviter un double travail. En contrepartie, je m'engage ainsi à ce que l'office fédéral concerné reste en contact avec le Conseil des Etats et les auteurs de l'initiative de manière à les tenir au courant de l'évolution du dossier.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, der parlamentarischen Initiative Kùndig Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

88.842

**Motion des Nationalrates
(Müller-Aargau)
Pensionskassen. Anlagepolitik
Motion du Conseil national
(Müller-Argovie)
Caisses de retraite.
Politique de placement**

Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die darauf basierenden Verordnungen und Beschlüsse dergestalt zu revidieren, dass die Pensionskassen ihre Mittel vermehrt zur Förderung des privaten Wohnungseigentums einsetzen, um ihren eigenen Besitz an Boden und Liegenschaften zu verringern.

Texte de la motion du 21 juin 1989

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un projet de révision de la loi sur la surveillance des assurances (LSA), de la loi fédérale sur la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité (LPP) ainsi que des ordonnances et arrêtés qui se fondent sur ces deux lois, afin de permettre aux caisses de retraite d'accroître les fonds qu'elles consacrent à soutenir l'accession à la propriété individuelle de logements, ce qui serait un moyen de réduire le nombre d'immeubles dont elles sont elles-mêmes propriétaires.

Antrag der Kommission

Die Motion sei abzulehnen

Proposition de la commission

Rejeter la motion

Schönenberger, Berichterstatter: Zur Diskussion steht hier lediglich der erste Punkt des vom Nationalrat mit 43 gegen 34 Stimmen als Motion angenommenen Vorstosses von Herrn Müller-Aargau, der verlangt, dass die Pensionskassen ihre Mittel vermehrt für die Förderung des privaten Wohneigentums einsetzen und ihren eigenen Besitz an Boden und Liegenschaften verringern.

Mit diesem Vorstoss wollte der Motionär der in der Diskussion um die Bodenspekulation bei der Stadt-Land-Initiative vielerorts angebrachten Kritik die Spitze brechen. Es wurde bekanntlich beanstandet, dass sich immer mehr Bauland und Wohneigentum bei den beruflichen Vorsorgeinstitutionen konzentrierte.

Materiell ist in der Kommission zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die zur Diskussion stehende Motion zwei Punkte umfasst: Erstens die Verpflichtung der Pensionskassen, ihre Mittel vermehrt für die Förderung des privaten Wohneigentums einzusetzen; zweitens die Verringerung des eigenen Besitzes der Pensionskassen an Boden und Liegenschaften.

Es ist unklar, wie sich diese beiden Punkte zueinander verhalten. Herrscht die Meinung, der zweite Punkt diene lediglich der Begründung des ersten, hat er keine Berechtigung: Das Ziel des ersten Satzes («vermehrter Einsatz der Mittel für die Förderung von Privateigentum») kann nicht durch die Reduktion des Eigenbesitzes an Boden und Liegenschaften erreicht werden. Stellt aber der zweite Punkt eine selbständige Forderung dar, ist automatisch nach der inneren Begründung und der Rechtmässigkeit einer solchen Forderung zu fragen.

Zudem scheint die Motion die Tatsache zu übersehen, dass die Pensionskassen paritätisch verwaltet sind, dass es nicht einfach um privates Wohneigentum, sondern um selbstgenutztes privates Wohneigentum geht. Es ist auch sehr schwierig, den Besitz von Wohnungen und Liegenschaften der Vorsorgeeinrichtungen zu verhindern. Ich erinnere in diesem Zu-

Parlamentarische Initiative (Kündig) Neukonzeption der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Initiative parlementaire (Kündig) Accès à la propriété locative et fonds de la prévoyance professionnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.235
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1990 - 18:15
Date	
Data	
Seite	113-119
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 583

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.